

Satzung der Historischen Vereinigung Wesel e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen: Historische Vereinigung Wesel e.V.. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Wesel.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein hat den Zweck, das Interesse an der Geschichte der Stadt Wesel und ihre Umgebung zu wecken und zu fördern, entsprechendes Material für die Allgemeinheit zu erfassen und zu erschließen, wissenschaftliche und allgemeinverständliche Arbeiten hierzu anzuregen, zu fördern und selbst zu veröffentlichen sowie eigene und fremde Mittel hierfür bereitzustellen.
- 2) Er verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dementsprechend ist der Verein selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Hiervon wird nicht die Vergütung evtl. Autorentätigkeit (Publikationen, Vorträge u. a.) von Vereinsmitgliedern berührt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder und Förderer

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich erklärt werden. Der Austritt wird wirksam zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens jährlich einmal zusammen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 1/4 der Mitglieder es verlangt. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ausschließlich oder partiell über Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Die Einladung erfolgt vier Wochen vorher an die letzte dem Vorstand bekannte elektronische Kommunikationsadresse durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. In Ausnahmefällen kann auch an die letzte dem Vorstand bekannte Postadresse eingeladen werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen. Sie berät alle anstehenden Fragen und fasst darüber Beschlüsse. Insbesondere beschließt sie über die
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - b) Höhe der Mitgliederbeiträge
 - c) Änderung der Satzung
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e) Auflösung des Vereins.Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- 3) Die Wahlen und die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- 4) Juristische Personen benennen einen stimmberechtigten Vertreter.

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden / der stellv. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
 - d) dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin
 - e) drei Beisitzern / Beisitzerinnen, wovon einer / eine durch die Stadt Wesel entsendet wird.Er wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt nach Ablauf der Wahlzeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- 2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht über seine Arbeit. Er kann

Sachkundige ohne Stimmrecht einladen.

- 3) Der Vorsitzende vertritt den Verein. Er führt in der Mitgliederversammlung und im Vorstand den Vorsitz. Er kann sich durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen.
- 4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende / die Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 8 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein oder um die Erforschung der Stadtgeschichte und deren Verbreitung besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 9 Verbleib des Vermögens

Bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an die Stadt Wesel, die es ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zwecken des Vereins entsprechend für stadthistorische Publikationen des Stadtarchivs Wesel zu verwenden hat.

§ 10 Sonstige Rechtsvorschriften

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 21. März 2024 in Kraft.